

Presstext

Graz, 31. Aug. 2017
Präs-R/K 17

Neue Regeln für Einstellpferdehaltung helfen als Zwischenschritt den Sektor zu sichern.

Mit der am 17. Juli 2017 kundgemachten Änderung der Gewerbeordnung wurde nun ein Kompromiss nach einer jahrelangen Diskussion erzielt: Das Einstellen von maximal 25 Pferden je Betrieb gilt nun als Urproduktion, wenn höchstens zwei Einstellpferde je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und diese Flächen sich in der Region befinden. Das Einstellen von Reittieren allgemein als Nebengewerbe bleibt weiterhin bestehen. Die Landwirtschaftskammer Österreich sieht die 25 Einstellpferde je Betrieb als einen ersten Zwischenschritt und hält hier eine Anhebung der Obergrenze in den nächsten Jahren nach einer Evaluierung für erforderlich. Aufgrund der bisherigen Definition der Reittiereinstellung als landwirtschaftliches Nebengewerbe und der geänderten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wären zahlreiche bisher bäuerliche Einstellbetriebe als Gewerbebetriebe einzustufen gewesen (Österreichweit geschätzte 5.000 Betriebe). Viele von ihnen wären von einer Betriebseinstellung betroffen. Eine Betriebserweiterung beziehungsweise ein Neueinstieg in die Einstellpferdehaltung fand aufgrund der unsicheren rechtlichen Situation seit Jahren nicht mehr statt. Die beschlossene Novelle beendet nun zumindest diese Phase der Unsicherheit.

Große Rechtsunsicherheit herrscht weiterhin im Bereich des Raumordnungsrechtes. Nach derzeitiger Definition der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz dürfen Gewerbebetriebe im Freiland nicht geführt werden. Diese Problematik trifft nach wie vor jene Betriebe, deren Einstelltätigkeit gewerberechtlich nicht als Urproduktion einzustufen ist. Anzumerken ist, dass das Raumordnungsgesetz Landessache ist und in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen bestehen. Niederösterreich hat im Jänner 2015 festgelegt, dass das Einstellen von Reittieren zulässig ist, „wenn dazu überwiegend landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen Betrieb gewonnen werden.“ Auch die Landwirtschaftskammer wird sich im Zuge der bevorstehenden Novelle zum Stmk. ROG um eine entsprechende Regelung bemühen.

ÖR Franz Titschenbacher
Präsident